

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien

Frankfurter Straße 250

64293 Darmstadt

(Amtsgericht Darmstadt, HRB 6164)

im folgenden "Obergesellschaft"

und der

Merck 49. Allgemeine Beteiligungs-GmbH

Frankfurter Straße 250

64293 Darmstadt

(Amtsgericht Darmstadt, HRB 101510)

im folgenden "Untergesellschaft"

§ 1

Die Obergesellschaft ist Inhaberin von 100% der Geschäftsanteile an der Untergesellschaft.

§ 2

Die Untergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Untergesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung der Untergesellschaft und umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören.

Die Obergesellschaft kann der Untergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 3

Der Geschäftsführung der Untergesellschaft obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Untergesellschaft. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft behält ihre volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch Weisung nach § 2 eingeschränkt ist.

§ 4

1. Die Untergesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen gemäß Abs. 3 entnommene Beträge. Die Gewinnabführung darf jedoch den in § 301 AktG, der in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden ist, genannten Betrag nicht überschreiten. Die Abführung von Gewinn, der aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) oder vorvertraglichen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder aus vorvertraglichen Gewinnvorträgen stammt, ist ausgeschlossen.
2. Die Untergesellschaft kann mit Zustimmung der Obergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Untergesellschaft und wird mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 5

1. Die Obergesellschaft ist entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Der zu übernehmende Verlust wird durch die Auflösung von Kapitalrücklagen sowie vorvertraglicher Gewinnrücklagen und durch vorvertragliche Gewinnvorträge nicht gemindert.
2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Untergesellschaft und wird mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 6

Der Jahresabschluss der Untergesellschaft ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der für die Ertragsteuern jeweils geltenden Vorschriften und aller Weisungen der Obergesellschaft zu erstellen.

§ 7

Der Obergesellschaft steht das Recht zu, bereits im Laufe des Geschäftsjahres im Hinblick auf etwa zu erwartende Gewinnabführungen der Untergesellschaft Vorauszahlungen zu verlangen, soweit die Liquidität der Untergesellschaft die Zahlung solcher Vorauszahlungen zulässt. Eine

Verzinsung des Ergebnisverrechnungskontos wird nicht vorgenommen.

§ 8

1. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragsschließenden Gesellschaften.
2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Untergesellschaft wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2021, 0.00 Uhr, also erstmals für das Geschäftsjahr 2021 der Untergesellschaft. Die Vereinbarung zum Weisungsrecht der Obergesellschaft gilt erst ab der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Untergesellschaft.
3. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist nicht vor Ablauf von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Untergesellschaft, in dem der Vertrag nach Abs. 2 wirksam geworden ist, kündbar (Mindestlaufzeit), frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Vorbehaltlich der Einhaltung der Mindestlaufzeit kann der Vertrag zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden vertragsschließenden Gesellschaften. Darüber hinaus ist die Obergesellschaft zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Untergesellschaft zusteht (§ 8 Absatz 3 des Vertrages).

§ 9

1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
2. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

[Unterschriftenseite folgt]

Darmstadt, den 16. Februar 2021

Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien



Dr. Stefan Oschmann
(Persönlich haftender Gesellschafter)



Dr. Marcus Kuhnert
(Persönlich haftender Gesellschafter)

Darmstadt, den 16. Februar 2021

Merck 49. Allgemeine Beteiligungs-GmbH



Rose Lea Brounts
(Geschäftsführerin)